



II-11094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7317/1-Pr 1/93

5109 IAB

1993 -09- 07

5094 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5094/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Karin Praxmarer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend kostspielige Aufträge an Verfahrenshilfe-Antragsteller gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Ist es richtig, daß das Landesgericht St. Pölten zu 7 Nc 20/93 dem Antragsteller eines Verfahrenshilfeantrages mit Beschluß aufgetragen hat, binnen acht Tagen Kopien der wesentlichen Bestandteile von hundert Akten vorzulegen und die Zurückweisung des Antrages angedroht hat?
2. Wieviele Seiten müßte daher der Verfahrenshilfe-Antragsteller für das Gericht kopieren, obwohl es sich dabei ausschließlich um Gerichtsakten handelt, die - wie bei jedem anderen Verfahren - beigeschafft werden könnten? Können Sie davon ausgehen, daß weniger als 10.000 Kopien herzustellen wären?
3. Welche Kosten würden demnach den Verfahrenshilfe-Antragsteller treffen, wenn er die ihm aufgetragenen Kopien bei Gericht herstellen ließe?
4. Welcher Zeitaufwand wäre mit diesem Vorgang verbunden und könnte man realistisch davon ausgehen, daß die Frist ohne besondere Anstrengungen eingehalten werden könnte?
5. Halten Sie derartige Aufträge an Verfahrenshilfe-Antragsteller für zumutbar und dem Sinne einer Verfahrenshilfe entsprechend, die den Antragsteller ja genau finanziell entlasten und ihm die Prozeßführung ermöglichen soll?

6. Halten Sie die Frist von acht Tagen bei sonstiger Zurückweisung des Antrages für angemessen?
7. Meinen Sie grundsätzlich, daß Antragstellern auf Verfahrenshilfe von den Gerichten Aufträge gegeben werden sollten, die mit beträchtlichen Kosten verbunden sind?
8. In welchem Stand befindet sich die Verfahrenshilfeangelegenheit zur Zahl 1 Nc 20/93 derzeit?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Josef H. hat beim LG Linz einen Antrag gestellt, es wolle ihm die Verfahrenshilfe "im vollen Umfang sowie die kostenlose Beigebung eines Verfahrenshelfers" zur Einbringung einer Amtshaftungs- und einer Feststellungsklage gegen die Republik zwecks Geltendmachung eines Schadenersatzteilsanspruchs von 5 Mill. S bewilligt, das Verfahren nach dem § 9 Abs. 4 AHG durch den OGH delegiert und schließlich das Streitverfahren durch einen Senat geführt werden.

Im Rahmen dieses Antrags berief sich der Antragsteller auf insgesamt 87 Aktenzahlen des LG Wels und des BG Frankenmarkt sowie der StA Wels und der OStA Linz.

Mit Beschluß des OGH vom 18.2.1993, 1 Nd 1/93, ist das LG St. Pölten zur Entscheidung über den Antrag auf "Verfahrenshilfe sowie zu allfälligen Verhandlungen und Entscheidungen" bestimmt worden.

Richtig ist, daß das LG St. Pölten in der Folge dem Antragsteller mit Beschluß vom 16.3.1993, 1 Nc 20/93-4, den Auftrag erteilt hat, binnen einer Frist von acht Tagen leserliche Kopien aller Akten vorzulegen, die in seinem Verfahrenshilfeantrag rot unterstrichen worden sind, wobei hinsichtlich der streitigen Zivilakten (insgesamt sieben Gerichtshof- und 51 bezirksgerichtliche Verfahren) sämtliche Schriftsätze und gerichtlichen Entscheidungen, hinsichtlich der Exekutionsakten (22 Verfahren) nur die gerichtlichen Entscheidungen vorzulegen seien. Diesen Auftrag begründete das Gericht im wesentlichen damit, daß der Antragsteller als Partei der von ihm geführten Verfahren über sämtliche angesprochenen Aktenstücke verfügen müsse; die Vorlage der besagten Aktenunterlagen durch ihn sei sohin nicht nur einfacher und schneller zu bewerkstelligen, als eine zeit- und kostenaufwendige Aktenbeschaffung durch das Gericht, sondern werde darüber hinaus durch diese Vorgangsweise über den Antrag des Antragstellers

erheblich schneller entschieden werden können, was seinen Intentionen entsprechen müßte.

Daraus folgt, daß Josef H. nicht gehalten sein sollte, Kopien herstellen zu lassen und die damit verbundenen Kosten aufzuwenden, wenn er die ohnehin in seinen Händen befindlichen Aktenstücke vorlegt.

Gegen diesen Beschluß erhob Josef H. das Rechtsmittel des Rekurses, brachte unter anderem vor, daß er (jedenfalls zum Teil) gar nicht im Besitz der Unterlagen sei, er mehr als 10.000 Aktenseiten kopieren müßte, wodurch ihm Kosten von mehr als 10.000 S erwüchsen, und legte unter einem eine Amtsbestätigung vor, wonach sich (bis auf zwei Akten) sämtliche angesprochenen Akten des LG Wels und des BG Frankenmarkt bei diesen Gerichten befinden.

Diesen Rekurs wies das LG St. Pölten zwar mit seinem Beschluß vom 14.4.1993 mit der Begründung zurück, daß gegen einen Verbesserungsauftrag kein abgesondertes Rechtsmittel statthaft sei, verfügte aber am 16.4.1993 die gerichtliche Beischaffung aller vom Antragsteller beantragten Akten des LG Wels und des BG Frankenmarkt.

Indem es mit Beschlüssen vom 14.4.1993 und 8.7.1993 über die (materielle) Berechtigung des Verfahrenshilfeantrags - je nach Einlangen der angeforderten Akten - "schrittweise" (Teil-)Entscheidungen traf und weitere solche Entscheidungen in Aussicht stellte, nahm das LG St. Pölten auch Abstand von seinem Beschluß, wonach der Verfahrenshilfeantrag wegen Nichtvorlage der besagten Kopien zurückgewiesen würde.

#### Zu 2 bis 6:

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich mit Rücksicht auf die letzten Ausführungen zu 1.

#### Zu 7:

Nach dem § 66 ZPO sind mit dem Verfahrenshilfeantrag ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis und - "soweit zumutbar" - entsprechende Belege beizubringen. Hat das Gericht Bedenken gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Vermögensbekenntnisses, so kann es die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist - (wiederum) "soweit zumutbar" - auch zur Beibringung weiterer Belege auffordern.

Letztes gilt sinngemäß, wenn die Frage zu beurteilen ist, ob eine beabsichtigte Klagsführung "offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint" und deshalb eine

Verfahrenshilfe nicht zu bewilligen ist (vgl. § 68 Abs. 3 ZPO sowie Fasching, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch<sup>2</sup>, Rdz 497).

Diese Regelungen erscheinen sachgerecht.

Was im Einzelfall als "zumutbar" anzusehen ist, ist freilich eine Frage der Rechtsprechung; nach dieser sind etwa Jahresabschlüsse vorzulegen, wenn zum Vermögen des Antragstellers eine GesmbH gehört (s. MGA ZPO14 E. 5 zum § 66 ZPO).

Im gegebenen Fall hat das LG St. Pölten offensichtlich unter dem Gesichtspunkt der "Zumutbarkeit" das Vorbringen des Josef H., er verfüge nicht über (alle) von ihm abverlangten Aktenstücke, er müßte mehr als 10.000 Kopien herstellen lassen und dafür mehr als 10.000 S aufwenden sowie seine Vorlage einer Amtsbestätigung, wonach sich der überwiegende Teil der Gerichtsakten beim LG Wels und BG Frankenmarkt befinden, zum Anlaß genommen, die gerichtliche Beischaffung der Akten zu verfügen und damit von seinem zuvor Josef H. erteilten, in Rede stehenden Auftrag Abstand zu nehmen.

#### Zu 8:

Mit einem (weiteren) Beschluß vom 14.4.1993 wies das LG St. Pölten den Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers insoweit zurück, als er diesen (offenbar) zwecks Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen aus den Verfahren 5 Cg 144/91 und 4 Cg 130/90 des LG Wels stellte.

Das LG St. Pölten führte zur Begründung hiefür aus, daß der Antragsteller aus diesen Verfahren schon deshalb keine Schadenersatzansprüche ableiten könne, weil er in beiden Verfahren nicht Partei gewesen sei; im übrigen habe der Antragsteller beim LG St. Pölten zu 28 Nc 6/92 einen weiteren Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe eingebracht und ausgeführt, daß er eine Amtshaftungsklage einzubringen beabsichtige, die auf Schadenersatz (ua ebenfalls aus dem Verfahren 5 Cg 144/91 des LG Wels) gerichtet sei, sodaß in diesem Umfang das Hindernis der streitanhängigen Rechtssache bestehe.

Der Antragsteller hat sowohl gegen den Beschluß des LG St. Pölten vom 14.4.1993, mit dem sein Rekurs zurückgewiesen wurde, als auch gegen den Beschluß des besagten Gerichts vom gleichen Tag mit dem sein Verfahrenshilfeantrag bezüglich der beiden genannten Verfahren zurückgewiesen wurde, Rekurs erhoben.

Das LG St. Pölten hat mit seinem weiteren Beschluß vom 8.7.1993 den Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers auch insoweit zurückgewiesen, als er sich auf die Verfahren 2 Nc 47/90, 2 Nc 49/90, 2 Nc 50/90, 2 Nc 51/90, 2 Nc 52/90, 2 Nc 53/90, 2 Nc 55/90, 2 Nc 56/90, 2 Nc 57/90, 2 Nc 58/90, 2 Nc 62/90, 2 Nc 63/90 und 2 Nc 143/89 des BG Frankenmarkt stützte; dies im Ergebnis mit der Begründung, daß einerseits eine Amtshaftungsklage aussichtslos wäre und andererseits der Antragsteller der Verfahrenshilfe nicht bedürfe.

Die Frist zur Erhebung eines Rekurses gegen diesen Beschluß war nach dem Ergebnis der aus Anlaß der Anfrage durchgeführten Erhebungen des Bundesministeriums für Justiz noch nicht abgelaufen, ein Rekurs war beim LG St. Pölten nicht eingelangt. Weiters war auch noch keine Entscheidung des OLG Wien über die Rekurse des Antragstellers gegen die Beschlüsse des LG St. Pölten vom 14.4.1993 bei diesem Gericht zurückgelangt.

Der erkennende Richter hat in der Begründung seines Beschlusses vom 8.7.1993 u.a. ausgeführt, daß er je nach Einlangen der gerichtlich angeforderten Akten "schrittweise" über die (materielle) Berechtigung des Verfahrenshilfeantrags des Antragstellers entscheiden werde.

6 . September 1993

